



LANDRATSAMT ROSENHEIM

SG 35, Immissionsschutz
Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Florian Hilger
Zimmer-Nr. 04.013
Tel. 08031 392-3508
Fax 08031 392-93508
florian.hilger@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim
Gegen Empfangsbekanntnis

RKW SE

vertreten durch den Director Site Wasserburg
Herrn Dipl.-Ing. (TH) Johannes Heintges
Alkorstraße 6
83512 Wasserburg am Inn

PER FAX 08071/596711

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
24.01.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der RKW SE, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Peter Baumgartner,
Alkorstraße 6, 83512 Wasserburg am Inn, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Anlage zum Bedrucken bahnenförmiger Materialien gemäß § 16 Abs. 1 BIm-
SchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrund-
stück Fl. Nrn. 1084 und 1117, Gemarkung und Stadt Wasserburg am Inn**

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung
1 Formblatt Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I Genehmigung

- 1 Die RKW SE, vertreten durch den Director Site Wasserburg Herrn Dipl.-Ing. (TH) Johannes Heintges, erhält hiermit die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bedrucken von Folien unter Verwendung organischer Lösemittel gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV.
- 2 Die Genehmigung umfasst den Einbau eines Molsiebs und eines Molrads sowie einer Waschmaschine und Destille mit Versorgungsnetz und einen Abhitzekessel.
- 3 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
- 4 Diese Genehmigung umfasst alle zum Betrieb der Anlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.



II Antragsunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen in den Nebenbestimmungen Ausschlag gebend.

- 1 Einleitung für den Änderungsantrag
 - 1.1 Grund für die Änderung
 - 1.2 Kurze Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 1.3 Darstellung der Stoffströme
- 2 Allgemeine Angaben
 - 2.1 Name und Organisationsstruktur der Antragstellerin
 - 2.2 Ansprechpartner für Rückfragen
 - 2.3 Anlagenbezeichnung
 - 2.4 Standort
 - 2.5 Änderungsantrag
- 3 Antrag auf Auslegungsverzicht
- 4 Übersicht über die eingereichten Antragsunterlagen
- 5 Kurzbeschreibungen
 - 5.1 Destille
 - 5.2 Waschmaschine
 - 5.3 Molsieb mit Molrad
 - 5.4 Abhitzekeessel
 - 5.5 Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- 6 Pläne
 - 6.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000
 - 6.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 7 BauVorIV
 - 6.3 Legende zur Flurkarte
- 7 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

- 7.1 Destille
- 7.2 Lösemittelwaschmaschine Typ 3400
- 7.3 Molsieb und Molrad
- 7.4 Abhitzeessel
- 8 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten, Lebensdauer
- 8.1 Anlagenparameter Destille
- 8.2 Anlagenparameter Molrad
- 8.3 Anlagenparameter Abhitzeessel
- 9 Rohrleitungsschema
- 10 Konzeptschema Molsieb und Abhitzeessel
- 11 Lageplan Abhitzeessel, Molrad, Destille
- 12 Werksplan RKW SE Brandschutz
- 13 Gebäude um Destille (Plan und Baubeschreibung)
- 14 Baubeschreibung Halle 103
- 15 Baubeschreibung Halle 103 (Raum für Destille)
- 16 Statische Berechnung Neubau Raum für Destille in Halle 103
- 17 Maschinendatenblatt Destille
- 18 Technische Angaben (Fabrikat, Typ, Leistung etc.)
- 18.1 Destillieranlage ROTOmax
- 18.2 Lösemittel-Waschmaschine Typ 3400
- 18.3 Rohrleitung Destillat und verschmutztes Lösemittel
- 18.4 Absaugung der Destille
- 18.5 Molsieb und Molrad
- 18.6 Abhitzeessel
- 19 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte
- 20 Luftreinhaltung
- 20.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen

- 20.2 Emissionen luftfremder Stoffe
- 20.3 Technische Grundlagen für den VOC-Speicher
- 20.4 Verfahrensbeschreibung der Aufkonzentrierung
- 20.5 Vorgesehene Maßnahmen von Emissionen luftfremder Stoffe
- 20.6 Technische Kenndaten der neuen Komponenten
 - 20.6.1 Waschmaschine und Destille
 - 20.6.2 Molsieb
 - 20.6.3 Molrad
 - 20.6.4 Abhitzekessel
- 20.7 Abgaserfassung und Abgasleitung
- 20.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen zur Überwachung der Wirksamkeit
- 20.9 Anhang 1 Beschreibung einer Destillation
 - 20.9.1 Destillieranlage Typ ROTOmAX
 - 20.9.2 Grundaufführung
 - 20.9.3 Technische Parameter Destillieranlage ROTOmAX 15
- 20.10 Anhang 2 Beschreibung einer Waschmaschine
 - 20.10.1 Beschreibung einer Waschmaschine
 - 20.10.2 Grundaufführung
 - 20.10.3 Technische Parameter der Waschmaschine
- 20.11 Anhang 3
 - 20.11.1 Zusammenfassung der unterschiedlichen Luftmengen in ein System
 - 20.11.2 Glätten der Ganglinien in der Lösemittel-Konzentration
 - 20.11.3 Aufkonzentrieren der Luftmengen mit geringer Lösemittelkonzentration
 - 20.11.4 Reinigen mit Wärmeüberschuss in der Bestandsanlage
 - 20.11.5 Ansichten und schematische Darstellung
 - 2.11.6 Technische Angaben zur Bestandsanlage
 - a) RNV-Anlage
 - b) Abmessungen der RNV-Anlage
 - c) ^Druckluft

- d) Brennkammer
- e) Wärmeisolation (Speicher und Brennkammer)
- f) Füllung der Wärmespeicherkammern
- g) Brenneranlage
- h) Prozessventilator
- i) Reingaskamin
- j) Elektrische Schalt- und Steueranlage

2.11.7 R&I-Skizze zur obigen Beschreibung

2.11.8 Abwärmenutzung nach der RNV in 2 Temperatur-Kaskaden (Sattdampf 180 ° C/ Heißwasser)

2.11.9 Rohrleitungsschema

2.12 Plan mit Schallpegelabschätzung

2.13 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen

2.13.1 Destille und Waschanlage

2.13.2 RNV/RTO

2.13.3 Molsieb und Molrad

2.13.4 Abhitzekeessel

2.13.5 Betriebszeiten der Anlagen, Schall abstrahlende Anlagenteile

2.13.6 Übersichtszeichnung Messpunkte

2.13.7 Werks- und Lieferverkehr

2.14 Mögliche Betriebsstörungen und Auswirkungen

2.14.1 Handbuch „Lenkung unerwünschter Ereignisse“

2.14.2 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen

- a) Allgemeine organisatorische Maßnahmen
- b) Maßnahmen im Raum für die Destille in Halle 103
- c) Gewässerschutz
- d) Abhitzekeessel
- e) Molrad und Molsieb
- f) Brandschutz

2.15 Abfälle

2.15.1 Zusammensetzung in Feststoffe und druckfarbenspezifische Lösemittel

2.15.2 Abfallmenge

2.15.3 Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

2.15.4 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege

- 2.15.5 Verfahrensanweisung „Handhabung von Abfällen“
- 2.16 Zertifikat Occupational Health- and Risk-Management System –OHRIS-
- 2.17 Arbeitsschutz
- 2.18 Betriebsanweisung gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- 2.19 Wasser
 - 2.19.1 Anfallende Haushaltsabwässer
 - 2.19.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 2.19.3 Angaben zur Entwässerung
- 2.20 Aufstellung der Investitionskosten

III Nebenbestimmungen

1 Anlagenkenn- und –betriebsdaten

| Anlagenkenndaten Gesamtanlage: | |
|--|---|
| Betriebszeiten | kontinuierlich, Dreischichtbetrieb |
| Max. Verbrauch an organischen Lösemitteln (mit einem Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr bei einer Temperatur von 293,15 K) | 3.000 t pro Jahr |
| Wesentliche Anlagenteile: | <ul style="list-style-type: none"> • Druckanlagen MK 1506, 1509, 1513, 1515, 1516 und 1579 • Farbmischanlage Halle 103 • Druckfarbenlager Halle 115 und Halle 107 • Erdtank Ethanol 100 m³ und 40 m³ • Destille mit Waschmaschine • Regenerative Nachverbrennung RNV 1 (= Relox Regnus 2030) mit Abhitzeke-sel • Regenerative Nachverbrennung RNV 2 (= LTB RNV) als stand-by-Anlage. • Adsorberrad (mit Zeolithschüttung) • 2 Glättungsfilter (mit Zeolithschüttung) |

2 Luftreinhaltung, Anforderungen zur Emissionsminderung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 2.1.1 Die am Druckwerk und den Trocknern der Druckmaschinen und der Waschmaschine auftretenden Abgase mit organischen Gasen und Dämpfen (hochkonzentrierte Abgase) sind möglichst vollständig zu erfassen, über ein Molekularsiebglätter zu führen und in der regenerativen thermischen Nachverbrennung (RNV 2) zu reinigen.
- 2.1.2 Die an folgenden Einrichtungen auftretenden Abgase mit organischen Gasen und Dämpfen (niedrig konzentrierte Abgase) sind möglichst vollständig zu erfassen, über ein Molekularsiebglätter zu führen und im Adsorberrad zu reinigen:

- Bodenabsaugungen an den Druckmaschinen MK1506 und MK1513
- Deckabsaugung der MK 1513
- Sammelleitungen an den Druckmaschinen MK 1506, MK 1516, MK1515 MK1579
- Raumabsaugungen
- Farblager/Farbmischraum MK 1899
- Destille
- Farbversorgung und Fassschrank

- 2.1.3 Die bei der Desorption des Adsorberrads freiwerdenden lösemittelhaltigen Abgase sind vollständig zu erfassen und der RNV 1 zuzuführen.
- 2.1.4 Durch automatische Vorrichtungen bzw. gleichwertige organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Verfeuerung von lösemittelhaltigem Abgas (hochkonzentriert aus den Absaugungen oder aus dem Adsorberrad) erst möglich ist,
- wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RNV erreicht ist und
 - die Verfeuerung von Prozessabgasen nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird.

Als Mindestbrennkammertemperatur gilt bis zur endgültigen Festlegung bei der Abnahmemessung (siehe Auflage II.4.3.1) eine Temperatur von 800 °C. Die RNV ist nach Beendigung des Produktionsbetriebes mit Frischluft so lange weiter in Betrieb zu halten, bis die restlichen dampf- und gasförmigen Abgase ordnungsgemäß verbrannt sind. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch Betriebsanweisung sicherzustellen. Bei einem Ausfall/Störungen (z.B. Ausfall des Absaugventilators) der RNV 2 sind die angeschlossenen Anlagenteile/Einrichtungen im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Abgase unverzüglich einzustellen.

Die Ausfall-/Stillstandszeiten des Adsorberrads bzw. der RNV 1 sind unter Angabe der Ursache und Dauer (z. B. Wartungsarbeiten) zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Betreiben der Produktionsvorgänge ohne funktionstüchtiges Adsorberrad bzw. funktionstüchtige Regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV) zwangsweise ausgeschlossen wird. Die Ableitung ungereinigter Abluft aus den Produktionsvorgängen über die Bypassleitung der Regenerativen Nachverbrennungsanlage in den Kamin ist im bestimmungsgemäßen Betriebszustand nicht zulässig. Bypassklappen etc. sind mit der Anlagensteuerung so zu verschalten, dass vorgenannte Anforderung gewährleistet ist. Der Bypass darf nur im Notfall (sicherheitsrelevante Betriebszustände) für kurze Zeit erfolgen und muss automatisch zur Abschaltung der Produktionsvorgänge führen.

Der Zustand der in der Bypassleitung installierten Absperreinrichtungen (offen/ geschlossen) ist am Prozessleitsystem der Anlage anzuzeigen und zu registrieren. Für den Fall, dass wegen einer Störung des Adsorberrads bzw. der Regenerativen Nachverbrennungsanlage bzw. in Notfällen die Abführung der Abgase von Produktionsvorgängen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die vorgenannten Absperreinrichtungen automatisch oder über das Prozessleitsystem zu öffnen sein. Zeitpunkt, Dauer und Ursache des Bypass-Betriebes sowie die ergriffenen Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. In Abhängigkeit von der Häufigkeit des Auftretens des Bypassbetriebes bleiben weitergehende Maßnahmen vorbehalten.

Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes des Adsorberrads bzw. der Regenerativen Nachverbrennungsanlage sind von einer verantwortlichen Person in einem Nachweisbuch zu dokumentieren. Die Art und die Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen. Die Protokolle über die Wartung der Anlage sind dem Nachweisbuch beizufügen.

- 2.1.5 Um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicher zu stellen, sind folgende Betriebsparameter der Produktionsanlagen und der Abgasreinigungsanlage kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Brennkammertemperatur der RNV (Temperatur der Reaktionszone, T-Zeit-Diagramm)
 - Betriebszeit der Druckmaschinen mit lösemittelhaltiger Abluft
 - Betriebszeit der sonstigen Apparate/Einrichtungen mit lösemittelhaltiger Abluft
 - Stellung der Klappen in den Zuleitungen zum Adsorberrad bzw. zur RNV.
- 2.1.6 Bei Unterschreitung der Mindestbrennkammertemperatur der RNV ist ein akustisches und optisches Signal auszulösen.
- 2.1.7 Die Brenner der RNV sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen. Als Brennstoff für den Anfahrbetrieb der RNV darf nur Erdgas eingesetzt werden. Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des Arbeitsblatts DVGW G 260 (A) „Gas-beschaffenheit“ entsprechen.
- 2.1.8 Die Molekularsiebglätter (Vorfilter des Adsorberrads bzw. der RNV) sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abgassysteme und insbesondere der filternde Entstauber ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Wechsel der Zeolithschüttungen sind zu dokumentieren.
- 2.1.9 Der Zeolith-Rotor ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten.
Die bestimmungsgemäße Funktion des Zeolith-Rotors ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Das Adsorptionsrad ist regelmäßig auf Druckverluste im Adsorber zu prüfen.
Die Wartungen, durchgeführte Arbeiten (z.B. Austausch des Adsorbens) und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen am Zeolith-Rotor sind zu dokumentieren.
- 2.1.10 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten; die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren. Für den Betrieb des Adsorptionsrades ist die VDI-Richtlinie 2264 zu beachten.
- 2.1.11 Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme in Verbindung mit emissionsarmen Reinigungsmitteln einzusetzen.
- 2.1.12 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben

Anmerkung:

Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft werden nicht gehandhabt.

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 2.13.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L 0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht. Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalledichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Leck-test oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage II.1.13 Buchstabe a (Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage II.1.13 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage II.1.13 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. II.1.13 Buchstabe **b bis d** (Nr. 5.2.6 Buchstabe b bis d der TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der **TA Luft vom 24. Juli 2002** (GMBl S. 511) **nicht erfüllen**, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen **oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2)** weiterbetrieben werden.

- 2.13.2 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit Nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden. Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. II.1.13 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage II.1.13 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage II.1.13 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 2.13.3 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage II.1.13 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage II.1.13.1 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 2.13.4 Die Anforderungen der Ziffern II.1.13.1 bis II.1.13.3 gelten nicht, wenn die an der jeweiligen bereits vorhandenen Flanschverbindung, Spindeldurchführung oder Pumpe diffus auftretenden Abgase z.B. mittels Objektabsaugung erfasst werden und die erfassten Abgase einer Abgasreinigung zugeführt werden.

- 2.14 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- 2.15 Gehandhabte Stoffe und Zubereitungen (vgl. Nummer 3.4 des Genehmigungsbescheids vom 27.10.2009): Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. Nr. L 156 vom 14.06.2016 S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, ist nicht zulässig.

3 Luftreinhaltung; Emissionsbegrenzungen

3.2 Emissionsbegrenzungen

3.2.1 Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der RNV 1 dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid (CO) 0,10 g/m³
- Stickstoffoxide (NO_x), angegeben als NO₂ 0,10 g/m³
- organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft insgesamt, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- Formaldehyd und Acetaldehyd zusammen 2 mg/m³ davon Acetaldehyd 1 mg/m³

Auflagenvorbehalt:

Im Falle einer Nichteinhaltung des Grenzwerts für Acetaldehyd kann in Abhängigkeit von den derzeit in Arbeit befindlichen LAI-Empfehlungen sich noch eine Änderung in Bezug auf den Emissionsgrenzwert ergeben.

3.2 Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des Adsorberads (Zeolith-Rotor) dürfen vor Zusammenführung mit anderen Abgasströmen folgenden Wert nicht überschreiten:

- organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft insgesamt, angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

3.3 Die Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentration) aus Nr. II.2.1 und Nr. II.2.2 beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.4 Die diffusen Emissionen an organischen Stoffen der gesamten Druckanlage dürfen einen Wert von 20 % der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten (flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu

den diffusen Emissionen, vgl. Nummer 3.5.2 des Genehmigungsbescheids vom 27.10.2009).

4 Luftreinhaltung, Ableitbedingungen

4.3 Ableitbedingungen

- 4.3.1 Die Abgase aus den Abgasreinigungseinrichtungen (Adsorberrad und RNV) sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 16 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.
- 4.3.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.
- 4.3.3 Die beim Abfahren der Anlage bei Störungen der Abgasanlage (Ventilator, Adsorberrad, RNV) auftretenden Abgase können über Dach abgeleitet werden.

5 Luftreinhaltung, Messung und Überwachung

5.1 Messplätze

- 5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage II.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und -öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008, Lage, Ein-/Auslaufstrecke, Zugänglichkeit, Traversierraum) zu beachten.

Hinweis:

Als Messöffnungen sind Innengewindemuffen mit mindestens 2" vorzusehen. Bei Messquerschnitten größer 0,1 m² sind in Absprache mit dem Messinstitut mindestens 2 um 90° versetzte Messöffnungen einzuplanen.

- 5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
Sofern die Anforderungen der DIN EN 15259 nicht realisiert werden können, sind die Anforderungen hinsichtlich der Ein- und Auslaufstrecke durch eine Verdichtung des Messnetzes in Absprache mit einer nach § 29 b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kompensieren. Hinweis: Durch die erforderliche Verdichtung des Messnetzes (Prüfung der Homogenität, eventuell Durchführung von Netzmessungen mit mehr als in der DIN EN 15259 geforderten Messpunkten) ist dann mit einem deutlich höheren Messaufwand zu rechnen, um die geforderte Präzision zu erreichen. Die Einrichtung der Messplätze sollte in Abstimmung mit einer nach § 29 b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorgenommen werden.
- 5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen
- 5.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

- 5.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung sowie Nr. 5.3.2.3 der TA Luft durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.
- 5.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)
- 5.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Auflage II.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 5.3.2 Die in Auflage III.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Auf die Bestimmung der Konzentration an Acetaldehyd kann bei den Wiederholungsmessungen verzichtet werden, wenn bei der erstmaligen Messung der festgelegte Grenzwert eingehalten wird.
- 5.3.3 Bei der Abnahmemessung ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der RNV zu bestimmen, bei dem die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte (Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxide) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).
- 5.3.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen (wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären).
 - Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären).
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

5.3.5 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage III.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage III.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage III.3.2.1 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

5.3.6 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messge-raete-messverfahren>

6 Luftreinhaltung, Allgemein

6.1 Für den Betrieb und die Wartung der Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtigkeit von Kanälen und Gehäusen) Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,

- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/ Instandhaltung sind zu dokumentieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Die Wartungsverträge sind der Genehmigungsbehörde spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

- 6.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Anlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.
- 6.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- Betriebsstörungen
- Einsatzstoffe
- gefahrene Artikel
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Bypassbetrieb

- 6.4 Die unter II.5.2 bis II.5.3 geforderten Betriebsaufzeichnungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Anmerkung: Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

- 6.5 Über einen länger als einen Tag dauernden Ausfall der Abgasreinigungsanlage ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 6.6 Bezüglich der Lösemittelbilanz und der Betriebsaufzeichnungen wird auf die bereits festgelegten Anforderungen verwiesen (Nummer 3.4.2 des Genehmigungsbescheids vom 27.10.2009).

7 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 7.1 Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend dem Vorhaben zu ergänzen.

- 7.2 Die Gefährdungsbeurteilung und gegebenenfalls die Betriebsanweisungen und die Unterweisungen der Beschäftigten sind abzuändern und/oder zu ergänzen.

- 7.3 Es sind die Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere der §§ 14 bis 16 (Prüfung von Arbeitsmitteln, Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) einzuhalten.

8 Abwehrender Brandschutz

- 8.1 Die Feuerwehreinsatzpläne sind nach DIN 14095 anzupassen und mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die entsprechenden Dokumentationen sind dem Landratsamt Rosenheim, Immissionschutz und Abfallrecht unaufgefordert vorzulegen.

9 Baurecht

9.1 Spätestens mit Beginn der Errichtung sind die Bescheinigung Brandschutz I und die Bescheinigung Standsicherheit I dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht vorzulegen.

9.2 Spätestens mit Nutzungsaufnahme sind die Bescheinigung Brandschutz II und die Bescheinigung Standsicherheit II dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht vorzulegen.

10 Gewässerschutz

10.1 Die Auflagen zum Gewässerschutz gelten unverändert weiter.

III Kostenentscheidung

1 Die RKW SE trägt die Kosten des Verfahrens.

2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.912,- Euro erhoben.

3 An Auslagen sind bislang 264,- Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die RKW SE betreibt auf dem Grundstück Fl. Nrn. 1084 und 1117, Gemarkung Wasserburg am Inn, eine Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien unter Verwendung organischer Lösemittel gemäß Nr. 5.1.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV. Mit Schreiben vom 12.01.2022 beantragte die RKW SE die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage. Die Änderung umfasst den Einbau eines Molsiebs mit Molrad sowie einen Abhitzekeessel. Die Änderung dient der Ersparnis von Erdgas beim Betrieb der Anlage durch den Zubau eines Abhitzekeessels nach einer Regenerativen Thermischen Nachverbrennung (RNV). Die wiedergewonnenen Lösemittel werden gereinigt wieder bis zu 80% in den Produktionskreislauf zurückgeführt.

Am Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Stadt Wasserburg am Inn

Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsicht

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim

Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rosenheim

Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim

Mit der Erstellung eines Gutachtens zur Luftreinhaltung hat die Antragstellerin die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beauftragt.

II.

1 **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheids.

2 **Genehmigungserfordernis**

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Gemäß Nr. 5.1.1.1 GE Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG sind als nicht offenkundig gering anzusehen.

3 **Genehmigungsfähigkeit**

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange entgegenstehen. Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auf-lagenvorschläge in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG, § 26, 28, 29 und 29a BImSchG sowie Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen (BetrSichV, BayNatSchG, BNatSchG, BauGB, BayBO etc.) wurde die Erfüllung der Vorgaben gemäß §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt.

4 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Der Anlagentyp ist nicht in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt.

5 **Auslegungsverzicht**

Auf die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der RKW SE verzichtet. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Durch die Rückgewinnung der Lösemittel zur Zusatzfeuerung der RNV wird eine erhebliche Menge Gas eingespart, das sonst für die RNV aufzuwenden gewesen wäre.

6 **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist. Für Investitionskosten von 2.899.000,- Euro sieht Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz eine Gebühr von 15.750,- Euro zuzüglich 4‰ der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten, also 1.596,- Euro vor.

Diese Gebühr ist gemäß Nr. 8.II.0/1.3.2 zu erhöhen um je nach Verwaltungsaufwand 250,- bis zu 2.500,- Euro pro aufgeführtem Prüffeld. Im vorliegenden Fall wurde das Vorhaben durch das fachtechnische Personal der unteren Immissionsschutzbehörde sowie die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim geprüft und begutachtet. Für die Prüfung durch das fachtechnische Personal wird eine Erhöhung von 500,- Euro und für die Prüfung durch die fachkundige Stelle einer Erhöhung von 250,- Euro festgesetzt.

Zusätzlich ist die Gebühr um den auf 75% reduzierten Betrag zu erhöhen, der für eine Baugenehmigung fällig geworden wäre. An Baukosten sind 272.000,- Euro anzusetzen (Baumaßnahmen und innerbetriebliche Anpassungen). 75% von 4‰ (je zwei Promille für den bauplanungs- und den bauordnungsrechtlichen Teil, da kein Bebauungsplan vorliegt) sind 1.088,- Euro.

Es ergibt sich somit eine Gebühr von insgesamt 18912,- Euro.

An Auslagen sind bislang 264,- Euro für die Begutachtung durch die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

F. Hilger

F. Hilger

